

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kröpelin

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmung**
- § 3 Gebührenfreie Leistungen**
- § 4 Höhe der Gebühren und Auslagen**
- § 5 Gebührenpflichtiger**
- § 6 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht**
- § 7 Fälligkeit der Gebühr**
- § 8 Inkrafttreten**

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 Änd.G vom 13.Juli.2011 (GVOBL. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 21. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kröpelin erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung städtischer Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebühren genannt) sind Geldleistungen für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).

- (2) Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits vor der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

§ 3

Gebührenfreie Leistung

Außer den im § 5 Abs. 6 KAG M-V genannten sind folgende Leistungen gebührenfrei:

1. mündliche Auskünfte,
2. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
3. Leistungen, die im öffentlichen oder im Interesse der Stadt erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Bediensteten bei der Stadt Kröpelin ergeben, dies gilt auch für Hinterbliebene,
6. die Erstaufbereitung von Zeugnissen,
7. Leistungen für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft. Die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen. Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung zur Erfüllung der ihnen gemäß ihren Satzungen oder anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben notwendig ist und sie die Gebühren nicht Dritten auferlegen können.

§ 4

Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühr/ Auslage bestimmt sich nach dem in der Anlage dieser Satzung enthaltenen Gebührenverzeichnis. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Zeitaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen.
- (3) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist diese nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, so ist eine Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Kosten festzusetzen.

- (5) Besonders bare Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG M-V sind zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Im Verkehr mit dem Bund, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Gebietskörperschaften innerhalb des Landes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- EUR übersteigen.
- (6) Die Berechnung der Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie bei Widerspruchsbescheiden erfolgt gem. § 5 Abs. 2 und 3 KAG M-V.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren und die Erstattung der Auslagen werden, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kröpelin vom 13.05.1993 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt: 29.04.2013

Kröpelin, den 30.04.2013

1.stellv.Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen

wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 30.04.2013

1.stellv.Bürgermeister

1. Die Verwaltungsgebührensatzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am 22.02.2013 angezeigt, Kenntnisnahme 27.02.2013, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Ausgefertigt: 29.04.2013

Rechtskraft: 03.05.2013

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kröpelin

1. Vervielfältigungen	Entgelt in EUR
1.1. Direktkopien von Einzelblättern je Seite (S/W)	
a) bis zu einem Format DIN A4	0,25
b) Format DIN A3	0,30
1.2. Direktkopien von Einzelblättern je Seite (farbig)	
a) bis zu einem Format DIN A4	0,60
b) Format DIN A3	0,70
1.3. Direktkopien von Einzelblättern an Schulen je Seite A4 (S/W)	0,05
1.4. Scannen und Versenden oder auf vom Kunden gelieferten elektronischen Speicher kopieren je Seite Format A4 / A3	1,00
Kosten für elektronische Speicherung (CD- Rohling)	0,20
1.5. Zweitausfertigung eines Schulzeugnisses für Nichtschüler	5,40
2. Beglaubigungen	
2.1. von Unterschriften oder Handzeichen	2,60
2.2. von Zeugnissen und Urkunden (je Zeugnis und Urkunde)	2,60
2.3. von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen und Plänen – Direktkopien je Seite	2,60
2.4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide, sowie Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, nach Zeit (mind. 5 min – höchstens 8 h)	2,60 € - 245,00 €

3. Allgemeine Verwaltung

3.1. Anfertigung von Abschriften und Erstellen von Auszügen aus Archivgut, Bearbeitung von Rechercheaufträgen sowie sonstige Archivleistungen je angefangene halbe Stunde	15,50
3.2. Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	30,00
3.3. Akteneinsichtnahme in Verwaltungsverfahren, soweit diese nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind oder die Einsicht aus anderen Gründen gebührenfrei ist je Einzelfall	7,70
3.4. Entscheidung zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	10,00
3.5. Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen	20,50
3.5.1. Verlängerung der Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen	10,20
3.6. Fundangelegenheiten	
3.3.1. Verwahrung von Fundsachen (außer Fundtiere)	
- im Wert bis 10 EUR	1,00
- im Wert von 10,01 bis 25 EUR	1,50
- im Wert von 25,01 bis 50 EUR	3,50
- im Wert von 50,01 bis 150 EUR	4,50
- im Wert über 150 EUR	4,50
	zzgl. 1 v.H. für den über 150 € hinausgehenden Mehrwert
3.6.2. Sicherstellung von Tieren, je Einsatz	38,00
3.6.3. Unterbringung von Tieren, pro Tag	5,10
3.6.4. Einsatz von Personenkraftwagen, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges	0,25
3.6.5. Bescheinigung und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,00

4. Kämmerei/ Steuern/ Kasse

4.1. Erteilung einer Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos (Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) / je Steuerkonto	5,00
4.2. Ausgabe einer (Ersatz-) Hundesteuermarke / je Stück	3,00
4.3. Zweitausfertigung von Steuer- oder Gebührenbescheiden	3,50
4.4. Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, pro Jahr	7,70
4.5. Feststellung aus Steuerkonten und Steuerakten, je angefangene halbe Stunde	15,50
4.6. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,60
4.7. Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	31,00
4.8. Bearbeitung von Rangrücktrittsangelegenheiten im Grundbuch	25,50
4.9. Bearbeitung von Löschbewilligungen im Grundbuch	25,50
4.10. Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit	
- bei normalen Prüfungsaufwand (1 Std.)	30,60
- bei erhöhtem Prüfungsaufwand (1,5 Std.)	46,00
- bei hohem Prüfungsaufwand (3 Std.)	92,00
4.11. Zweitausfertigung Liegenschaftsangelegenheiten unter Pkt. 4.8. – 4.10.	10,20

5. Bauverwaltung

5.1. Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid je nach Aufwand	23,00 € - 69,00 €
5.2. Aussprache eines Pflanzgebotes nach § 178 BauGB	18,00
5.3. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
a) bis 5.000,00 €	5,00
b) über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	10,00
c) über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	15,00

d) über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	20,00
e) über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	25,00
f) über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	30,00
g) über 250.000,00 €	35,00